



**Satzung
über den Anschluss an die
Abwasseranlage der
Stadtentwässerung Glückstadt,
ihre Benutzung und
über die Erhebung von Abgaben
(Anschlussatzung)**

	Datum der Veröffentlichung	Ort der Veröffentlichung
Anschlussatzung	27.12.2017	Holsteiner Allgemeine
1. Änderungssatzung vom 19.12.2017	27.12.2017	Holsteiner Allgemeine
2. Änderungssatzung vom 11.12.2019	18.12.2019	Holsteiner Allgemeine

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, der §§ 30 Abs. 3, 31 a Abs. 3 und 33 Landeswassergesetz (LWG) sowie des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und des § 6 Abs. 1-7 des Kommunalabgabegesetzes in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Stadtentwässerung Glückstadt“, im Folgenden SEG genannt, vom 15.03.2017 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgabenbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadtentwässerung Glückstadt - im folgenden Zweckverband genannt - betreibt Abwasseranlagen zur unschädlichen Ableitung von Abwasser.
- (2) Diese Satzung regelt den direkten Anschluss der Verbandsmitglieder Blomesche Wildnis, Engelbrechtsche Wildnis, Herzhorn, Kollmar oder den Anschluss aller Verbandsmitglieder über die Transportleitung des Zweckverbandes an das Klärwerk, die Einleitbedingungen und die Kosten der Transportleitung und der Abwasserreinigung der Verbandsmitglieder untereinander.
- (3) Das Verhältnis zum angeschlossenen Privatgrundstück wird
 - a) bei Übertragung der Gesamtaufgabe auf den Verband durch die Abwassersatzung, Entgeltsatzungen, Gebührensatzungen und die Beitragssatzungen
 - b) bei Nichtübertragung der Gesamtaufgabe auf den Verband durch das Ortsrecht des jeweiligen Verbandsmitgliedes geregelt.
- (4) Abwasser im Sinne dieser Satzung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören
 - a) die Zentralanlagen, bestehend aus dem Klärwerk und
 - b) die Transportleitung Schleuer bis Kläranlage mit Übergabestation Schleuer, Herzhorn, Grillchaussee, An der Chaussee, im folgenden „Transportleitung“ genannt.Die Abwasseranlagen sind näher definiert in Anlage 2 zur Satzung.

§ 2

Anschlussrecht und Herstellungspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder können den Anschluss ihrer zentralen Ortsentwässerung an die Abwasseranlagen des Zweckverbandes verlangen, sobald eine betriebsfertige Anschlussleitung sowie die übrigen für den Anschluss notwendigen Einrichtungen vorhanden sind (Anschlussrecht). Der Zweckverband ist verpflichtet, Hauptsammler, Übergabestation und Anschlussleitung an den Hauptsammler herzustellen (Herstellungspflicht).
- (2) Jedes Verbandsmitglied wird durch Übergabestationen angeschlossen. Bei direktem Anschluss an die Kläranlage gilt der Anschluss dem Zweckverband gegenüber als Übergabestation. Bei Anschlüssen an das Ortsnetz eines Verbandsmitgliedes sind die jeweiligen Verbandsmitglieder für Ihre Ortsnetze verantwortlich.

§ 3

Anschluss- und Einleitungspflicht

Im Rahmen der Aufgabenübertragung sind die Verbandsmitglieder nach Fertigstellung der erforderlichen Anlagen zum Anschluss an die Abwasseranlagen des Zweckverbandes und zur Einleitung bzw. Ablieferung sämtlicher in ihrem Gemeindegebiet gesammelten Abwässer verpflichtet.

§ 4

Entwässerungsanlagen der Verbandsmitglieder

- (1) Die Entwässerungsanlagen der Verbandsmitglieder sind nach dem Trennsystem zu bauen und zu betreiben.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind für den ordnungsgemäßen Betrieb und für die Unterhaltung ihrer Entwässerungsanlagen sowie für den einwandfreien Zustand der Anlagen, die sich auf den angeschlossenen Grundstücken befinden, verantwortlich. Sie stellen dies durch ihre Ortssatzungen bzw. durch die Abwassersatzung sicher.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge ist der Zweckverband befugt, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auch für die Entwässerungsanlagen der Verbandsmitglieder zu ergreifen, die nicht die Gesamtaufgabe übertragen haben. Das Verbandsmitglied ist hierzu unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Verbandsmitglieder nutzen wechselseitig unter anderem in den Bereichen Schwarzer Weg, Am Neuendeich, Grillchaussee, Lentzenweg und An der Chaussee die Kanäle der jeweiligen Ortsnetze.

§ 5

Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage des Zweckverbandes darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
 - die Funktion, insbesondere die der Biologie der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.Die genannten Beeinträchtigungen können ausgehen von
 - Stoffen, die die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Hygieneartikel u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharzen, Lacken, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssigen und später erhärtenden Abfällen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
 - Kaltreinigern, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen und Stoffgemischen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

- Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift, wie Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), von chlorierten Kohlenwasserstoffen, Phosgen, von Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet wie z.B. Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- Karbiden, die Acetylen bilden;
- ausgesprochen toxischen Stoffen;
- Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- Grund-, Quell- und unbelastetem Drainwasser.

Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

Abwasser aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, darf nicht eingeleitet werden, soweit es unbehandelt ist und einer Vorbehandlung bedarf. Die Einleitung von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben ist nur erlaubt, wenn die Einleitung nicht unter den Anwendungsbereich des § 33 LWG (Indirekteinleitungen) fällt oder aber der Einleiter über eine wirksame und bestandskräftige behördliche Indirekteinleitergenehmigung verfügt.

Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.

- (2) Die Verbandsmitglieder stellen durch ihre Ortssatzungen oder die Abwassersatzung sicher, dass an der Übergabestation ins Abwassernetz des Zweckverbandes die vorgenannten Einleitbedingungen sowie die Grenzwerte der anliegenden als Bestandteil der Satzung geltenden Tabelle eingehalten werden.
- (3) Der Zweckverband kann im Ausnahmefall Mengen- und Frachtbegrenzungen festlegen und eine dosierte Einleitung des Abwassers fordern. Durch die Ortssatzungen oder die Abwassersatzung ist sicherzustellen, dass mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagt werden kann. Insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser sind nach Maßgabe des Einzelfalles Einleitungsbedingungen festzusetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Zu diesem Zweck muss die Gemeinde den Einbau von geeigneten Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen können. Die Einleitungsbedingungen haben sich dabei nach den vorgenannten Werten zu richten, es sei denn, dass die jeweiligen Regeln der Technik schärfere Anforderungen stellen; dann gelten diese. Eine Verdünnung zur Grenzwerteinhaltung ist nicht zulässig. Ausnahmeregelungen, auch befristete, die negativen Einfluss auf die Abwasserqualität an der Übergabestelle haben könnten, bedürfen der Zustimmung des Zweckverbandes.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben ferner sicherzustellen, dass auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) einzubauen sind. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Weiter ist sicherzustellen, dass der Verpflichtete die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen hat. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden.
- (5) Gewerbliche und industrielle Betriebe sowie Krankenanstalten und ähnliche Einrichtungen, deren Abwässer in ihrer Beschaffenheit nicht nur unerheblich von häuslichen Abwässern abweichen, dürfen nur dann an das Entwässerungsnetz der Verbandsmitglieder angeschlossen werden, wenn die Einleitungsbedingungen und ihre Überwachung mit dem Zweckverband abgestimmt worden sind.

- (6) Es ist durch ausreichende Vorbelüftung zu gewährleisten, dass das Abwasser in nicht angefaultem Zustand den Übergabepunkt erreicht. Werden dem Abwasser Zusatzstoffe beigefügt, ist der Verband hierüber zu unterrichten.
- (7) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen, so ist der Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen.
- (8) Werden Abwässer in das Netz des Zweckverbandes eingeleitet, die den begründeten Verdacht entstehen lassen, dass ihre Einleitung verboten ist, ist der Zweckverband berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Die Kosten trägt das Verbandsmitglied, wenn sich der Verdacht bestätigt.

§ 6 Haftung

Werden im Ablauf der Kläranlage die in der Einleitererlaubnis festgesetzten Ablaufwerte, nachweislich durch Einleitungen eines Verbandsmitgliedes verursacht, nicht eingehalten, so trägt das Verbandsmitglied die verursachten Kosten, insbesondere die ev. erhöhte Abwasserabgabenlast.

§ 7 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserlauf hervorgerufen werden, haben die Verbandsmitglieder keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Der Zweckverband ist verpflichtet, die Störungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 8 Auskunfts- und Meldepflicht

Zweckverband und Verbandsmitglieder sind verpflichtet, einander alle für den Anschluss und für die Errechnung der Abgaben und Ersatzansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Ausführung der Anschlüsse

- (1) Die Lage, Art, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung einschließlich der Übergabestationen (Prüf- und/oder Messschacht) bestimmt der Zweckverband.
- (2) Die Herstellung der Anschlussleitung, und zwar vom Sammler bis zur Übergabestation einschließlich der Übergabestation sowie deren Änderungen, Betrieb und Erneuerung führt der Zweckverband aus.
- (3) Der Anschluss von Nicht-Verbandsmitgliedern kann auf Antrag erfolgen.

§ 10 Anschlusskosten

- (1) Der Zweckverband trägt die Kosten für den Anschluss an die Transportleitung.

- (2) Wird von einem Verbandsmitglied die Verlegung der Übergabestation oder die Anlage mehrerer Übergabestationen im Gemeinde/Stadtgebiet verlangt, sind die entstehenden zusätzlichen Kosten vom Veranlasser zu tragen.

§ 11

Deckung der laufenden Kosten

- (1) Zur Deckung der
- Kosten des Betriebes, der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß § 1 Absatz 5 einschließlich der Abwasserabgabe
 - Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung ab dem 01.01.2018 für die Abwasseranlagen gemäß § 1 Absatz 5 a
 - Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung für die Abwasseranlagen gemäß § 1 Absatz 5 b
- erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern ein Benutzungsentgelt.
- (2) Zu den Kosten im Rahmen des Abs. 1 gehören auch die Kostenbeiträge, die der Zweckverband an andere Körperschaften zahlt und Aufwendungen für Anlagen nach § 1 Abs. 5
- (3) Die Kosten der mitbenutzten Kanäle gemäß § 4 Absatz 4 heben sich gegeneinander auf.

§ 12

Höhe des Benutzungsentgeltes

- (1) Das zur Deckung der Kosten nach § 11 Absatz 1 und 2 zu erhebende Benutzungsentgelt beträgt
- | | |
|--------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| aa) für die Abwasserreinigung ab dem 01.01.2019 | 0,86 €/m ³ . |
| ab) für die Abwasserreinigung ab dem 01.01.2020 | 0,94 €/m ³ . |
| Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Menge ist in § 13 geregelt. | |
| ba) für den Transport ab dem 01.01.2019 | 0,59 €/m ³ . |
| bb) für den Transport ab dem 01.01.2020 | 0,53 €/m ³ . |
| Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Menge ist in § 14 geregelt. | |
- (1) Bis zu einem Verschmutzungsgrad von 800 mg/l CSB entstehen keine Mehrkosten für die Reinigung des Abwassers.
- (3) Ab dem genannten Wert werden Verschmutzungszuschläge entsprechend dem Mehraufwand von dem einleitenden Verbandsmitglied erhoben.

§ 13

Gebührenmaßstab / Ermittlung der gebührenpflichtigen Menge für die Abwasserreinigung

- (1) Das Benutzungsentgelt errechnet sich nach dem Gebührenbedarf dividiert durch die gemessene Ablaufmenge der Kläranlage Glückstadt Nord.
- (2) Die Zulaufmenge wird anhand der Messgeräte Zulauf Pumpwerk Neuendeich, Zulauf Pumpwerk Fortuna-Bad und Zulauf Umland ermittelt. Zulauf Umland misst die Mengen, die über die Transportleitung eingeleitet werden.

- (3) Es werden die angeschlossenen Wohneinheiten von den Verbandsmitgliedern an die Transportleitung jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres ermittelt. Es werden pro Wohneinheit drei Einwohner für die Berechnungen festgelegt. Gewerbliche Einleitungen werden in Einwohnerwerte umgerechnet. Durch Teilen der gemessenen Menge des Messgerätes Zulauf Umland durch die angeschlossenen Einwohnergleichwerte (EW) an der Transportleitung wird ein Abwasseraufkommen pro EW ermittelt.
- (4) Die Abwassermenge Glückstadt wird anhand der Messgeräte Zulauf Pumpwerk Neuendeich und Zulauf Pumpwerk Fortuna-Bad ermittelt zuzüglich des nach Absatz 3 errechneten Anteiles am Messgerät Zulauf Umland.
- (5) Die Abwassermengen Blomesche Wildnis, Engelbrechtsche Wildnis, Herzhorn und Kollmar wird anhand des Messgerätes Zulauf Umland ermittelt, abzüglich des nach Absatz 3 und 4 ermittelten Anteils Glückstadt zuzüglich des nach Absatz 3 errechneten Anteils der Blomeschen Wildnis, der direkt in die Kläranlage einleitet.
- (6) Wenn Messgeräte die Abwassermenge nicht oder offensichtlich nur fehlerhaft wiedergeben, wird die Menge nach folgenden Verfahren in der Priorität der Reihenfolge geschätzt:
 - Die Menge ergibt sich aus der Differenz der Messung der Ablaufmenge zu den funktionierenden Messungen der Zulaufmengen
 - Die Jahresmenge wird mit Hilfe der richtig gemessenen Tageswerte und der Betriebsstunden der Pumpen geschätzt. Diese geschätzte Menge orientiert sich bei unzureichenden Messergebnissen zusätzlich an gemessenen Mengen der Messgeräte vorgelagerter Pumpwerke.

Wenn das Ablaufmessgerät nicht richtig oder offensichtlich nur fehlerhaft misst, ergibt sich die Menge aus der Summe der Zulaufmessungen.

§ 14

Gebührenmaßstab /

Ermittlung der gebührenpflichtigen Menge für den Transport

- (1) Das Benutzungsentgelt errechnet sich nach dem Gebührenbedarf dividiert durch die gemessene Menge der Transportleitung (Zulauf Umland).
- (2) Die Abwassermengen der Verbandsmitglieder werden nach § 13 Absatz 3 ermittelt.
- (3) Wenn Messgeräte die Abwassermenge nicht oder offensichtlich nur fehlerhaft wiedergeben, wird die Menge nach folgenden Verfahren in der Priorität der Reihenfolge geschätzt:
 - Die Menge ergibt sich aus der Differenz der Messung der Ablaufmenge zu den funktionierenden Messungen der Zulaufmengen
 - Die Jahresmenge wird mit Hilfe der richtig gemessenen Tageswerte und der Betriebsstunden der Pumpen geschätzt. Diese geschätzte Menge orientiert sich bei unzureichenden Messergebnissen zusätzlich an gemessenen Mengen der Messgeräte vorgelagerter Pumpwerke.

§ 15

Beteiligung an Investitionen der Kläranlage

(gestrichen)

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Auf das Benutzungsentgelt und die Investitionsbeteiligung werden vierteljährlich (15.2., 15.5., 15.8., 15.11.) Abschlagzahlungen entsprechend der voraussichtlichen Abwassermenge gezahlt. Alternativ können monatliche Zahlungen vereinbart werden.
- (2) Die endgültige Abrechnung für das Vorjahr erfolgt im Zuge der Jahresabschlusserstellung des Folgejahres. Solange es an einer endgültigen Abrechnung und an einer Neufestsetzung der Abschlagzahlungen fehlt, sind die Abschlagzahlungen in der bisherigen Höhe zu leisten. Endabrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats auszugleichen.

§ 17 Erweiterung des Sammlernetzes

- (1) Der Zweckverband wird das Schmutzwasser aus den Ortsnetzen abnehmen, soweit die Auslegung des Klärwerkes bzw. die hydraulische Auslegung der Transportleitung dies zulässt.
- (2) Der Zweckverband wird grundsätzlich auch eine größere bzw. höher belastete Schmutzwassermenge als nach Absatz 1 abnehmen. Soweit dadurch Investitionsmaßnahmen im Bereich der Kläranlage oder der Transportleitung erforderlich werden, trägt der Gebührenkreislauf des verursachenden Verbandsmitgliedes die Kosten.

§ 18 Ortsrecht der Verbandsmitglieder

Das Ortsrecht der Verbandsmitglieder, das den Anschluss an die Entwässerungsanlagen und deren Benutzung regelt, ist den Bestimmungen dieser Satzung anzupassen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Wer schuldhaft zulässt,

- dass Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung nicht beachtet werden oder
- Meldungen nach § 5 Abs. 7 dieser Satzung unterlässt,

begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 17 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2017 in Kraft.

Glückstadt, 19.12.2017

gez. Die Verbandsvorsteherin

In den vorstehenden Text sind die Änderungen der 1. und 2. Änderungssatzung eingearbeitet worden. Das Inkrafttreten der geänderten Regelungen wurde in der jeweiligen Änderungssatzung festgesetzt.

Anlage zu § 5 Abs. (2)

Grenzwerte der Beschaffenheit von kommunalem Abwasser, die bei der Einleitung in die Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Stadtentwässerung Glückstadt einzuhalten sind. Es kommen die in der Verordnung über die Einleitung von Abwasser in Gewässern (Abwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Methoden zur Anwendung:

1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0 und Pkt. 2), 3)
c) Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h):	1 ml/l (biol. nicht abbaubar)
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe: (u.a. verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) gesamt	250 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 4040 < NG 10 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig
3. Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 1999 Teil 1 - 6 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig
4. Halogenierte organische Verbindungen	
a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen* (AOX)	1 mg/l
b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe* (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Tri-chlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
5. Organische halogenfreie Lösungsmittel (BTEX)*	5,0 mg/l Der Anteil einer Substanz darf 1,25 mg/l nicht übersteigen
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
a) Antimon* (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen* (As)	0,5 mg/l
c) Barium* (Ba)	5 mg/l
d) Blei* (Pb)	1 mg/l
e) Cadmium* (Cd)	0,5 mg/l
f) Chrom* (Cr)	1 mg/l
g) Chrom-VI* (Cr)	0,2 mg/l
h) Cobalt* (Co)	2 mg/l
i) Kupfer* (Cu)	1 mg/l
j) Nickel* (Ni)	1 mg/l
k) Selen* (Se)	2 mg/l
l) Silber* (Ag)	1 mg/l
m) Quecksilber* (Hg)	0,1 mg/l
n) Zinn* (Sn)	5 mg/l
o) Zink* (Zn)	5 mg/l
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N}+\text{NH}_3\text{-N}$)	200 mg/l
b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen ($\text{NO}_2\text{-N}$)	10 mg/l
c)	Cyanid*, gesamt (CN)	20 mg/l
d)	Cyanid*, leicht freisetzbar	1 mg/l
e)	Sulfat ⁽²⁾ (SO_4)	600 mg/l
f)	Sulfid	2 mg/l
g)	Fluorid*	50 mg/l
h)	Phosphatverbindungen ⁽³⁾	50 mg/l

8. Weitere organische Stoffe

a)	wasserdampfliche halogenfreie Phenole ⁽⁴⁾ (als $\text{C}_6\text{H}_5\text{OH}$)	100 mg/l
b)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

(*) Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung

- (1) Bei Cadmium kann auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage I Abs. 2) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- (2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- (3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.
- (4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

Anlage 2: Definition der Abwasseranlagen

1. Klärwerk

Der Begriff Klärwerk umfasst Gebäude und technische Einrichtungen über und unter der Erde auf dem Gelände Sperforckenweg 6 bis 8 in Glückstadt inkl. Altanlage und Erweiterungsfläche. Er beinhaltet ein privat vermietetes Wohnhaus und gewerblich vermietete Hallen und Gebäude.

2. Transportleitung

Der Begriff Transportleitung umfasst die Anlagen, die durch die auf Basis der Übertragungsbilanz ins Anlagevermögen des Verbandes übernommen wurden, zuzüglich aller zukünftig herzustellenden Anlagen, die als Anschluss oder Bestandteil der Transportleitung definiert werden, insbesondere

- a) Druckleitungen
- b) Freigefälleleitungen inkl. Schächte
- c) Übergabestation
 - Schleuer
 - Herzhorn
 - Grillchaussee
 - An der Chaussee

inkl. Messschächte, Messstrecke, Prüfschächte, Messgeräte, Rohreinführungen

- d) Nicht zur Transportleitung gehören Hausanschlussleitungen und dazugehörige Kleinpumpwerke oder Stutzen.